

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl gemäß § 15 Abs. 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) i.V.m. § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW(KWahlG)**

**Beschlussorgan**

Wahlprüfungsausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wahlprüfungsausschuss	08.02.2017

**Beschluss:**

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von Frau Claudia Greven, Köln, Einspruchsführerin,

vom 10.11.2016, beim Wahlleiter am gleichen Tage per Fax eingegangen, gegen die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung am 22.10.2016, beschließt der Wahlprüfungsausschuss:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Er wird zurückgewiesen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

A.) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.11.2016 legt die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung am 22.10.2016 ein (s. Anlage). Zur Begründung verweist sie auf ein Schreiben an Frau Oberbürgermeisterin Reker vom 12.10.2016.

In diesem Schreiben führt sie im Wesentlichen folgendes aus:

In Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung enthalte eine Lücke, da die Kandidatinnen und Kandidaten nicht dazu verpflichtet seien, eine eventuell bestehende Parteizugehörigkeit anzugeben.

Sie bat daher um eine Überprüfung der bestehenden Wahlordnung.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Nach § 15 Abs. 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) kann ein Einspruch von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern und binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden.

Das Wahlergebnis zur Wahl der Seniorenvertretung wurde im Amtsblatt der Stadt Köln vom 16.11.2016 unter der laufenden Nummer 338 (S. 436) öffentlich bekannt gemacht.

Das Schreiben der Einspruchsführerin ist beim Wahlleiter am 10.11.2016 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt lag mangels Bekanntmachung also noch kein tauglicher Einspruchsgegenstand vor.

Nach dem Sinn und Zweck der Fristenregelung des § 15 Abs. 4 SV-WahlO i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) soll der Zeitraum beschränkt werden, in dem zulässigerweise die Gültigkeit der Wahl angefochten werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz, dass baldmöglichst Rechtsklarheit über die Gültigkeit der Wahl und damit letztlich auch über die Bestandskraft der gewählten Vertretung bestehen soll. Damit sind jedenfalls Einsprüche, die nach Ablauf der Monatsfrist eingereicht werden, unzweifelhaft verfristet.

Vorliegend ist der Einspruch allerdings verfrüht eingelegt worden und wäre damit grundsätzlich - weil außerhalb des Laufs der Rechtsmittelfrist eingelegt - unzulässig.

In einem solchen Fall ist eine Abwägung zwischen dem Schutzzweck der Norm (Rechtsklarheit und Bestandskraft für die gewählte Vertretung) und dem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes für die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer geboten. Ein verfrühter Einspruch berührt aber weder die Belange der Rechtsklarheit oder die Bestandskraft der gewählten Vertretung, noch belastet sie die Wahlorganisation der Stadt Köln in nicht hinnehmbarer Form.

Auf der anderen Seite ist ein Einspruch gemäß § 15 Abs. 4 SV-WahlO die einzige Möglichkeit, Rechtsschutz im Wahlprüfungsverfahren zu erlangen. Deshalb kann die Abwägung hier nur zugunsten der Einspruchsführerin ausfallen.

Ausnahmsweise ist der Einspruch hier nicht wegen Verfristung unzulässig, trotz der Einspruchseinlegung außerhalb der gesetzlichen Frist.

Weiterhin wurde der Einspruch entsprechend § 22 Abs. 2 SV-WahlO per Fax eingelegt und er enthält eine Begründung. Die Einspruchsführerin ist auch wahlberechtigt.

Der Einspruch ist damit insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Es liegt kein Wahlfehler vor.

Gemäß § 15 Abs. 4 SV-WahlO i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG können im Wahlprüfungsverfahren folgende Anfechtungsgründe geltend gemacht werden:

- die mangelnde Wählbarkeit eines gewählten Vertreters,
- Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung oder bei der Wahlhandlung,
- Ungültigkeit der Ergebnisfeststellung.

Hier kommt als Anfechtungsgrund einzig der Fall des § 40 Abs. 2 b) KWahlG (Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung) in Betracht.

Unregelmäßigkeiten i.S.d. § 40 Abs. 1 b) KWahlG sind dabei Umstände, die den Schutzzweck der wahlrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zuwiderlaufen. Der Wahlfehler erfordert dabei einen Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen.

Im vorliegenden Fall rügt die Einspruchsführerin nicht, dass gegen die geltende Wahlordnung verstoßen worden sei. Vielmehr geht sie von deren Einhaltung aus, möchte aber eine Veränderung der Wahlordnung erzielen.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung – die die Einspruchsführerin in ihrem Einspruchsschreiben auch nicht bezweifelt – kann daher nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein.

Im Übrigen erfordert eine Anfechtung nach § 40 Abs. 1 b) KWahlG, dass der vorgetragene Wahlfehler mandatsrelevant ist, also dass die Sitzverteilung ohne den in Rede stehenden Wahlfehler anders ausgefallen wäre. Die Einspruchsführerin trägt nicht vor, dass die Sitzverteilung bei der Wahl der Seniorenvertretung anders ausgefallen wäre, wenn die Angabe der Parteizugehörigkeit verpflichtend gewesen wäre.

Aus diesen Gründen liegt kein Wahlfehler i.S.d. § 15 Abs. 4 SV-WahlO i.V.m. §§ 39, 40 Abs. 1 b) KWahlG vor.

Anlage:

Anlage – Einspruchsschreiben vom 10.11.2016